

Teilnahmebedingungen BINGO! - Die Umweltlotterie 01/2020

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden die Lotterie BINGO! genannt) mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Lotterieu Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Genehmigung die Lotterie BINGO!.
- (2) Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale), Bezirksstellen und Annahmestellen.
- (4) Das Unternehmen ist berechtigt, die Lotterie BINGO! gemeinsam mit anderen Landeslotteriegesellschaften durchzuführen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie BINGO! sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Los oder der Rückseite der Spielquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Bestimmungen für Sonderveranstaltungen/-ziehungen) mit Abgabe des Loses (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (5) Der Abschluss des Spielvertrages zur Teilnahme am ABO-Spiel (ABO-BINGO!) unterliegt ergänzend den Besonderen Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) der Lotterie BINGO!.
- (6) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) diesen vor.

§ 3 Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

- (1) Ist der Annahmeschluss in den Annahmestellen für die Lotterie BINGO! auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung (für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale übertragenen Spieldaten) der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.
- (2) Wird der Annahmeschluss vom Unternehmen für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.
- (3) Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR Fernsehen, Sendungsbeginn in der Regel ab 17:00 Uhr) die Gewinne der Lotterie BINGO! ermittelt bzw. bekannt gegeben (siehe § 15).

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie BINGO! meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.
- (3) Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Unternehmen in besonderen Fällen Name und Anschrift an den mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen - unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz - ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert.

Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

- (4) Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien (siehe § 5 Abs. 4) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

- (4) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen und mittels Quicktipp möglich.
- (5) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- (6) Je Spieldauftrag kann nur eine BINGO!-Matrix, eine BINGO!-Seriennummer und eine BINGO!-Losnummer sowie eine 7-stellige Losnummer (Spielscheinnummer) im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 gegeben und gespielt werden.
- (7) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (8) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Los

- (1) Die Lose für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind in den Annahmestellen erhältlich.
- (2) Für die Wahl des richtigen Loses, einschließlich ggf. der Entscheidung zur Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Die Voraussagen der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75, die BINGO!-Seriennummer und die BINGO!-Losnummer sowie eine 7-stellige Losnummer (Spielscheinnummer) zur Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sind auf den Losen vorgedruckt und können nicht vom Spielteilnehmer verändert werden.
- (4) Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Daten des jeweiligen Loses in die Zentrale des Unternehmens.
- (5) Jeder Spieldauftrag nimmt nur an der Ziehung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für die Lotterie BINGO! folgt. Eine mehrwöchige Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat auf dem Los die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.
- (7) Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt.

Die Serien werden mit einer 4-stelligen BINGO!-Seriennummer fortlaufend durchnummeriert.

Die Lose einer Serie werden mit einer 5-stelligen BINGO!-Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen.

Die Losnummer (Spielscheinnummer) dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale des Unternehmens hinterlegten Daten, die die Zahlen der BINGO!-Matrix eines jeden Loses enthalten.

- (8) Eine Veränderung der jeweiligen BINGO!-Serien- oder BINGO!-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.
- (9) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten Spielvermittler.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp, einschließlich ggf. der Entscheidung zur Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

- (2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich 1 bis 75, die BINGO!-Seriennummer und BINGO!-Losnummer sowie eine 7-stellige Losnummer (Spielscheinnummer) zur Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 durch das Unternehmen vergeben.

Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte BINGO!-Matrix, BINGO!-Seriennummer und BINGO!-Losnummer sowie auf die Vergabe einer bestimmten 7-stelligen Losnummer (Spielscheinnummer) zur Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz pro Spielauftrag beträgt € 3,- je Veranstaltung.
- (2) Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung in voller Höhe zu zahlen.

§ 9 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Dieser wird in den Annahmestellen in angemessener Form veröffentlicht.

§ 10 Kundenkarte

- (1) Auf Antrag erstellt das Unternehmen Kundenkarten unter Anfertigung eines Lichtbildes vom Spielteilnehmer (LOTTO-Card).
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung der LOTTO-Card möglich. Durch die LOTTO-Card wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Zentrale gespeicherten Daten des jeweiligen Karteninhabers gewährleistet.
- (3) Die LOTTO-Card hat eine unbegrenzte Laufzeit.
- (4) Der Antrag für die LOTTO-Card ist in den Annahmestellen erhältlich und kann dort unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden.
- (5) Pro Spielteilnehmer ist nur eine LOTTO-Card zulässig. Die LOTTO-Card ist nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte (Familienangehörige, Freunde etc.) ist nicht zulässig.
- (6) Bei Abgabe des Antrags für eine LOTTO-Card in der Annahmestelle erhält der Spielteilnehmer eine Bestellquittung, die gleichzeitig die vorläufige LOTTO-Card ist. Mit der vorläufigen LOTTO-Card kann der Spielteilnehmer unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bereits am Spiel teilnehmen. Die endgültige LOTTO-Card wird dem Spielteilnehmer per Post an die im Antrag angegebene Adresse übersandt.
- (7) Das Unternehmen erhebt für die Erstellung einer LOTTO-Card keine Bearbeitungsgebühr.
- (8) Bei Verlust der LOTTO-Card oder bei Änderung von Namen, Anschrift oder Bankverbindung hat der Spielteilnehmer das Unternehmen unverzüglich in Textform unter Angabe seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) oder seiner Kunden(karten)nummer zu benachrichtigen.

§ 11 Spielquittung

- (9) Nach Einlesen des Loses bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

- (10) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
- (11) Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die jeweilige BINGO!-Matrix,
 - die jeweilige BINGO!-Seriennummer,
 - die jeweilige BINGO!-Losnummer,
 - den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
 - die 7-stellige Losnummer (Spielscheinnummer) für die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer,
 - den für die technische Verarbeitung von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Barcode,
 - die Geschäftsangaben des Unternehmens (Rückseite der Spielquittung),
 - sofern die Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kundenkartennummer und/oder den Namen des Inhabers der Kundenkarte.
- (12) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.
- (13) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckte BINGO!-Matrix, die BINGO!-Seriennummer und die BINGO!-Losnummer vollständig sowie lesbar abgedruckt ist und bei Spielteilnahme per Los, ob sie den Angaben des BINGO!-Loses entspricht,
 - der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angaben über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 vollständig und richtig wiedergegeben ist,
 - die 7-stellige Losnummer (Spielscheinnummer) für die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 vollständig sowie lesbar abgedruckt ist,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist sowie
 - bei einer Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die Spielquittung die Kundenkartennummer und/oder den Namen des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufweist,
 - der Barcode vollständig und korrekt auf der Spielquittung enthalten ist.
- (14) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (15) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
- innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der Lotterie BINGO! möglich.
- (16) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (17) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

- (18) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (vgl. § 12 Abs. 5).
- (19) Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
- (4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend.
- (6) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach § 20 Abs. 5 bis § 20 Abs. 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (7) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale des Unternehmens eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der in § 12 Abs. 9 genannten Gründe abzulehnen.
- (8) Darüber hinaus kann aus den in § 12 Abs. 9 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (9) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach § 12 Abs. 7 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach § 12 Abs. 8 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 8) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse/Genehmigungen hat.
- (10) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags vom Unternehmen abgelehnt wurde oder das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

- (11) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 12 Abs. 10 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (12) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (13) Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln, als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 13 Abs. 1 bis § 13 Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 13 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Der Antrag ist an das Unternehmen zu richten.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

- (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 14 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für die Lotterie BINGO! werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung, in der Regel am Tag des Annahmeschlusses, durch Ziehung ermittelt:
 - 22 Gewinnzahlen (aus der Zahlenreihe 1 – 75) und
 - 16 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus BINGO!-Seriennummer und BINGO!-Losnummer) aus den teilnehmenden Spielverträgen, die jeweils einem im Telefonspiel (siehe § 19) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet werden.
- (2) Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie BINGO! beteiligten Lotterieuunternehmen bestimmt.

§ 15 Bekanntgabe der Gewinnzahlen und -quoten

Die Gewinnzahlen und die Gewinnquoten werden in der Fernsehsendung bekannt gegeben und im Übrigen nach Maßgabe des Unternehmens veröffentlicht.

§ 16 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium gemäß § 12 Abs. 5 vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar gespeicherten Daten einschließlich
 - der BINGO!-Seriennummer und BINGO!-Losnummer sowie
 - der Daten der BINGO!-Matrix.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen Gewinnzahlen.

§ 17 Gewinnausschüttung/Gewinnklassen

- (1) Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieuunternehmen 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich wie folgt:
 - Für den Fonds von Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.
 - Für Geld- und Sachgewinne (u. a. BINGO!-Quiz, Telefonspiel, Superchance und Finalspiel) werden maximal € 72.000,- brutto aus der Gewinnausschüttung bereitgestellt; davon werden für Gewinne im Finalspiel 10.000,- € bereitgestellt.

Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Lotterie BINGO! ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Klasse 1	(drei- bzw. mehr als dreifach BINGO!)	50 %
Klasse 2	(zweifach BINGO!)	15 %
Klasse 3	(einfach BINGO!)	35 %

§ 18 Ermittlung der Geldgewinne für die Lotterie BINGO! und deren Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Spielquittung in der BINGO!-Matrix 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Klasse 1	alle Spielteilnehmer, die auf ihrer BINGO!-Matrix drei- oder mehr als dreifach BINGO! erzielt haben, (bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.299.780)
Klasse 2	alle Spielteilnehmer, die auf ihrer BINGO!-Matrix zweifach BINGO! erzielt haben, (bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.254)
Klasse 3	alle Spielteilnehmer, die auf ihrer BINGO!-Matrix einfach BINGO! erzielt haben. (bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 81)

- (2) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (3) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung dieser Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).
- (4) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnausschüttung der Klasse 2 entgegen § 18 Abs. 3 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.
- (5) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die dortige Anzahl der Gewinne verteilt.
- (6) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von € 1,-, entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.
- (7) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- (8) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (9) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- (10) Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- (11) Abweichend von § 18 Abs. 10 können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 22 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- (12) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen gemäß § 17 Abs. 3 zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

- (13) Das Unternehmen ist berechtigt, die Gewinnklassen für einzelne Veranstaltungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

§ 19 Teilnahme und Ermittlung der Gewinne im Telefonspiel

- (1) Beim Telefonspiel werden pro Veranstaltung aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils vier Telefonkandidaten 12 Sachgewinne ausgespielt.
- (2) Für die Teilnahme am Telefonspiel können sich alle BINGO!-Gewinner der Klassen 1, 2 und 3 während der laufenden Fernsehsendung unter der angegebenen Rufnummer innerhalb der vorgegebenen Zeit telefonisch melden. Sobald in der Telefonzentrale die Los- und Seriennummer geprüft und die Telefonnummer sowie Name und Vorname erfasst wurde, gilt der Anrufer als registriert. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Telefonkandidaten ermittelt, die am Telefonspiel teilnehmen. Die Telefonkandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der ihre Anrufe in der Telefonzentrale eingegangen sind. Pro Spielvertrag bzw. durchgeschaltetem Anrufer ist nur eine Teilnahme am Telefonspiel möglich.
- (3) In jeder Telefonrunde wählt jeweils einer der vier Telefonkandidaten auf einer Spielwand, bestehend aus 16 Feldern, jeweils ein Feld aus. Je Spielwand sind fünf verschiedene Sachgewinne (Spielwand 1: Sachgewinne 1-5; Spielwand 2: Sachgewinne 6-10; Spielwand 3: Sachgewinne 11-15) dreifach sowie der Supergewinn einfach verdeckt enthalten. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthielten, nicht mehr gewählt werden.

Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; die Telefonkandidaten können dann nur aus 15 Feldern wählen.

- (4) Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß § 14 Abs. 1 zugeordneten BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern.

§ 20 Teilnahme und Ermittlung der Gewinne beim BINGO!-Quiz, dem Finalspiel und der Superchance

- (1) Um als Kandidat am BINGO!-Quiz teilzunehmen, können sich alle BINGO!-Spieleilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist möglich in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr (Registrierungsperiode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline. Um erfolgreich für die Spielteilnahme registriert werden zu können, bedarf es der Angabe der für die aktuelle Veranstaltung gültigen BINGO!-Serien und BINGO!-Losnummer des erworbenen BINGO!-Loses, des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer. Die BINGO!-Spieleilnehmer können sich einmalig pro BINGO!-Los und Registrierungsperiode registrieren lassen.

Aus den erfolgreich erfassten BINGO!-Spieleilnehmern werden nach Ablauf der Registrierungsperiode zwei BINGO!-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und in die Fernsehsendung der darauf folgenden Woche eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere registrierte Teilnehmer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten nicht erreichbar sind. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO!-Quiz-Kandidaten im BINGO!-Quiz gegeneinander an. Der Verlierer erhält einen Trostpreis in Form eines Sachpreises. Der Gewinner tritt als Spieler im Finalspiel an.

- (2) Der Finalist erhält im Finalspiel die Möglichkeit, auf der Spielfläche innerhalb der 5 x 5 großen BINGO!-Matrix (Matrix) einen Gewinn zu erzielen. Das Finalspiel findet ausschließlich auf der Spielfläche in der Fernsehsendung statt. Auf der Matrix sind Gewinne im Wert von mindestens € 2.000,- bis € 9.000,- (in 1.000er Schritten gerechnet) jeweils dreifach sowie ein Höchstgewinn (garantierte wöchentliche maximale Gewinnsumme) in Höhe von € 10.000,- einfach auf einem Feld verdeckt enthalten. Der Finalist aktiviert den Zufallsgenerator, welcher durch im Vorfeld vorproduzierte Bewegbilder auf der Matrix ein Gewinnfeld aufdeckt. Der Finalist erhält hierbei die Möglichkeit der zweiten Wahl, nachdem diesem der erzielte Gewinn hinter dem

Feld angezeigt wurde. Sofern der Finalist die Möglichkeit der zweiten Wahl ergreift, aktiviert dieser erneut den Zufallsgenerator, welcher ein weiteres Gewinnfeld aufdeckt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich hinter dem zweiten Gewinnfeld eine höhere Gewinnsumme befindet als hinter dem ersten Gewinnfeld. In diesem Fall gewinnt der Finalist die höhere, hinter dem zweiten Gewinnfeld befindliche Gewinnsumme. Befindet sich hinter dem zweiten Gewinnfeld jedoch eine niedrigere Gewinnsumme, als hinter dem ersten Gewinnfeld, so fällt der Finalist auf die hinter dem zweiten Gewinnfeld befindliche Summe, jedoch maximal auf € 2.000,- zurück. Ein Gewinn von € 2.000,- ist damit garantiert.

Sollte das Feld mit dem Höchstgewinn nicht getroffen werden, wird für die Folgewoche ein Vortrag in der entsprechenden Höhe gebildet (Jackpot). Dieser Vortrag ermittelt sich aus der garantiert wöchentlichen maximalen Gewinnsumme in Höhe von € 10.000,- und der Differenz zum tatsächlich erzielten Gewinn.

- (3) Im Rahmen der Superchance werden allen Sachpreisen am Samstagabend nach Annahmeschluss jeweils eine Serien- und Losnummer aus den verkauften Losen zugeordnet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 21 Gewinne in der Lotterie BINGO!

- (1) Gewinnansprüche sind vom Spielteilnehmer unter Vorlage der gültigen Spielquittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen.
- (2) Sind die Quittungsnummer und der Barcode der Spielquittung und/oder Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Falls durch eine Sonderauslosung mit der Spielquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- (5) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung und/oder Ersatzquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung und/oder Ersatzquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (6) Die Auszahlung erfolgt auch an die auf der Spielquittung mit persönlicher Anschrift eingetragene Person mit befreiender Wirkung.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- (8) Bei Spielteilnehmern, die mittels Kundenkarte an den Veranstaltungen teilnehmen und dem Unternehmen in Bezug auf die Verwendung der Kundenkarte ihre Bankverbindung mitgeteilt haben, erfolgt die Auszahlung auf das von ihnen angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung (näheres hierzu vgl. § 25).
- (9) Das Unternehmen ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalisieren und in Abzug zu bringen.

§ 22 Sach- und Geldgewinne in der Fernsehsendung

- (1) Die in der Fernsehsendung erzielten Sach- oder Geldgewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt bzw. überwiesen.

- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und ggf. die Quittungsnummer seiner Spielquittung bzw. die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernsehsendung mitteilt oder auf der für das BINGO!-Quiz zur Verfügung gestellten Telefonplattform mitgeteilt hat.

§ 23 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

§ 24 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme ohne Kundenkarte

- (1) Gewinne von mehr als € 1.000,- (Zentralgewinne) werden von der Zentrale des Unternehmens ausgezahlt. Sie sind mithilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen.
- (2) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt. Eine Geltendmachung dieser Gewinne kann auch in der Zentrale des Unternehmens erfolgen. In diesem Fall werden die für eine Zustellung/Überweisung dieser Gewinne anfallenden Aufwendungen vom Unternehmen in Abzug gebracht. Die Höhe der Aufwendungen wird in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- (3) Bei Gewinnen, die per Banküberweisung ausgezahlt werden, erfolgt eine Anweisung nur auf eine vom Kunden genannte Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA).

§ 25 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte und Angabe der Bankverbindung

- (1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist des § 23 auf ihr angegebenes Bankkonto überwiesen.
- (2) Gewinne von über € 1.000,- bis € 100.000,- werden auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto überwiesen.
- (3) Einzelgewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt.
- (4) Einzelgewinne bis einschließlich € 1.000,-, die nicht bis zum fünften Dienstag nach der Veranstaltung, an dem sie erzielt wurden, in den Annahmestellen ausgezahlt worden sind, werden grundsätzlich kostenfrei auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
- (5) Die Regelung des § 21 Abs. 2 findet keine Anwendung. In den Fällen, in denen der Spielteilnehmer einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,- erzielt hat, ist das Unternehmen berechtigt, vor Gewinnauszahlung die Vorlage der Spielquittung zu verlangen.

§ 26 Spielteilnahme mit Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung

- (1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 1.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- (2) Die Regelung des § 21 Abs. 2 findet keine Anwendung. In den Fällen, in denen der Spielteilnehmer einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,- erzielt hat, ist das Unternehmen berechtigt, vor Gewinnauszahlung die Vorlage der Spielquittung zu verlangen.

§ 27 Ablösung von Gewinnen

Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.

§ 28 Behandlung und Verwendung nicht abgeholter bzw. nicht zustellbarer Gewinne

- (1) Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zu verfallenen Gewinnen.
- (2) Verfallene Gewinne werden
 - mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen bzw. für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen für berechnigte Reklamationen, für Härtefälle o. ä. eingesetzt oder
 - für gemeinnützige Zwecke i. S. von § 52 Abgabenordnung verwendet.

§ 29 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VI. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

§ 30 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- der jeweiligen BINGO!-Seriennummer,
- der jeweiligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen BINGO!-Matrix,
- der Spielscheinnummer (Losnummer) für die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- dem Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und der von der Zentrale vom Unternehmen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen vom Unternehmen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts (siehe § 12 Abs. 10) – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VII. WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 31 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 32 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten zur 01. Veranstaltung 2020.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel. 0431/9805-0 • Geschäftsführung: NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH • Handelsregister: Kiel HRB 6579 • Geschäftsführerin: Karin Seidel

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein – IV 365 – vom 25.11.2019